

Rechtsmeldung | Island | Schuldrecht

Island - Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

Von Mandy Nicke

26.03.2015

(gtai) Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist Island aufgrund des [Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2012](#) vom 30.3.2012 auch verpflichtet, die Vorgaben der [Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr](#) ins nationale Recht umzusetzen. Island hat hierfür das Zahlungsverzugsgesetz Nr. 8/2015 vom 4.2.2015 ([Lög um greiðsludrátt í verslunarviðskiptum](#)) erlassen. Dieses ergänzt auch das Zins- und Indexierungsgesetz Nr. 38/2001 vom 26.5.2001 ([Lög um vexti og verðtryggingu](#)). Das Zahlungsverzugsgesetz ist mit Veröffentlichung im isländischen Gesetzesblatt ([Stjórnartíðindi](#)) am 9.2.2015 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen gelten nur für Verträge, die seit dem Inkrafttreten des Zahlungsverzugsgesetzes geschlossen wurden (Artikel 9 Absatz 1 Zahlungsverzugsgesetz).

ISLAND - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG

Der gtai-Artikel „[Kampf der EU gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr mit Richtlinie 2011/7/EU](#)“ geht ausführlich auf den Inhalt der Bestimmungen der Richtlinie ein. Die unten folgende Entsprechungstabelle zeigt, welche Regelungen der Richtlinie Einzug ins isländische Recht gefunden haben. Daher folgt hier nur ein Überblick über einige Regelungen, die Ausdruck des Ermessensspielraums Islands bei der Umsetzung sind:

- Der gesetzliche Zinssatz bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*dráttarvextir í verslunarviðskiptum*) errechnet sich aus einem Basiszinssatz (*grunnur dráttarvaxta*) und einem Zuschlag (*vanefndaálag*) in Höhe von 8 Prozentpunkten (Artikel 6 Absatz 3 Zinsgesetz). Den Basiszinssatz legt die Isländische Nationalbank ([Seðlabanka Íslands](#)) monatlich – und nicht nur zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres – fest (Artikel 10 Absatz 2 Zinsgesetz). Hierbei handelt es sich um den Zinssatz, für den die isländische Zentralbank anderen Kreditinstituten kurzfristig Geld verleiht (Artikel 6 Absatz 1 Zinsgesetz). Die isländische Nationalbank veröffentlicht jeweils am Monatsende für den Folgemonat eine Übersicht über die geltenden Zinssätze unter dem Punkt "[Útgefið efnilkynningar > Fréttir og tilkynningar > Fréttasafn > Tilk. um vexti](#)" (Zinsmitteilungen) mit dem Titel „*Tilkynning um dráttarvexti og vexti af peningakröfum*“. Die Höhe des Basiszinssatzes (*grunnur dráttarvaxta*) kann man dem PDF-Dokument, auf das in der Mitteilung verlinkt ist, entnehmen. Die isländische Nationalbank ist darüber hinaus verpflichtet, einmal im Jahr eine Tabelle mit den über das vergangene Jahr geltenden Zinssätzen im Teil B (*B-deild*) des isländischen Gesetzblattes zu veröffentlichen (Artikel 10 Absatz 2 Zinsgesetz). Für das Jahr 2014 stammt diese Übersicht vom 4.12.2014. Sie wurde unter der Nummer 1080/2014 am 16.12.2014 unter dem Titel „*Auglýsing um yfirlit vaxta fyrir árið 2014*“ veröffentlicht und kann in einem PDF-Dokument eingesehen werden. Seit Januar 2015 beläuft sich der Basiszinssatz auf 5,25%. Folglich beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Augenblick 13,25%.
- Für bestimmte in Artikel 4 Absatz 3 genannte öffentliche Stellen kann der zuständige Minister festlegen, dass dieser eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung, Erhalt oder Abnahme der Waren oder Dienstleistungen eingeräumt wird (Artikel 4 Absatz 3 Zahlungsverzugsgesetz). Die Entscheidung wird im Teil B des isländischen Gesetzblattes veröffentlicht und gilt ab dem Tag der Veröffentlichung. Es soll ein öffentliches Register geben, in dem die öffentlichen Stellen aufgenommen werden, die von der Ausnahme der grundsätzlich 30-tägigen Zahlungsfrist profitieren. Die Ausnahme soll alle drei Jahre überprüft werden (Artikel 4 Absatz 4 Zahlungsverzugsgesetz).
- Die pauschale Entschädigung für Beitreibungskosten beläuft sich auf 6.700 IKR (§ 6 Absatz 1 Zahlungsverzugsgesetz).

Entsprechungstabelle:

Richtlinie 2011/7/EU	Umsetzung in isländischer Gesetzgebung
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 1 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 2 Nr. 1-4, 8	Artikel 2 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 3 Absatz 3 lit. a	Artikel 5 Absatz 1 Zinsgesetz
Artikel 3 Absatz 3 lit. b i und ii	Artikel 3 Absatz 2 und 4 Zahlungsverzugsgesetz i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 Zinsgesetz

ISLAND - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG

Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 3 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 4 Absatz 3 lit. a	Artikel 4 Absatz 1 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 3 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 5 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 4 Absatz 2 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 5	Artikel 5 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 7 Absatz 1 Satz 2	Artikel 7 Absatz 2 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Zahlungsverzugsgesetz
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 10 Absatz 2 Zinsgesetz

Mehr zu:

Island
Schuldrecht / Kaufrecht
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.